

## Leitfaden zum Umgang mit Störungen im Distanzunterricht

Ansbach, den 16.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie in den letzten Tagen u.a. auch den Medien (Stichwort „Zoombombing“) entnehmen konnten, ist das virtuelle Klassenzimmer nicht vor Störungen geschützt. Zum einen testen Jugendliche ihre Grenzen aus, doch auch eine Präsenz von Personen, die nicht unmittelbar von der Videokonferenz betroffen sind (vornehmlich Eltern) spielt eine zunehmende Rolle.

Es ist Kernaufgabe und Grundkompetenz eines jeden Lehrers, einen professionellen Umgang mit Störungen zu beherrschen. Im Präsenzunterricht sind die verschiedenen Störmöglichkeiten i.d.R. bekannt und Lehrer verfügen über Strategien zu Vermeidung und Eliminierung. Die Tatsache, dass auch Unterrichtsstörungen im Fernunterricht auftreten, darf jedoch nicht als Argument herangezogen werden, dass diese Methode nicht funktioniert.

Vielmehr gilt es auch im digitalen Bereich, Regeln zu definieren und Strategien zu entwickeln, um die Einhaltung mit geeigneten Mitteln einzufordern.

Im vorliegenden Schreiben möchte ich Ihnen Hinweise zu aktuellen Fragestellungen aus den Bereichen „*Beteiligung von Eltern im Distanzunterricht*“ und „*Störungen von außen*“ geben.

### A. Einmischung durch Erziehungsberechtigte während des Distanzunterrichts

#### Nutzungsregeln mit Schülern und Eltern klären

Es ist erforderlich, dass allen Beteiligten die „Spielregeln“ zur Teilnahme an einer Videokonferenz klar kommuniziert wurden!

Dabei spielen folgende Vorüberlegungen eine Rolle:

- Welche Arten von (selbstgewählten) Nutzernamen sind zulässig?
- Wer darf teilnehmen?
- Was ist nicht erlaubt (z.B. Screenshots/ Mitschnitte der Videokonferenz oder Veröffentlichung des Chatverlaufes)?
- Was darf über die Plattform geteilt werden?
- Welche Kommunikationsregeln würden vereinbart (Stummschaltung von Mikrofonen, „Hand heben“, eingeschaltete Kamera, Einsatz von Wortkarten, o.ä.)
- Gibt es festgelegte Zeiten?
- Wie wird mit technischen Problemen umgegangen?
- Wie wird mit Verstößen gegen die Regeln umgegangen?

**Videokonferenzen sind ein sehr sensibles Thema und niemand möchte, dass Inhalte aus einer Videokonferenz den Kreis der TeilnehmerInnen verlassen.  
Bei sämtlichen Inhalten einer Videokonferenz handelt es sich um vertrauliche Daten.**

### **Grundregeln**

Von Videokonferenzen dürfen **keine Aufnahmen** und **keine Mitschnitte** angefertigt werden! An Videokonferenzen nehmen **nur Lehrkräfte und SchülerInnen** der Klasse teil.

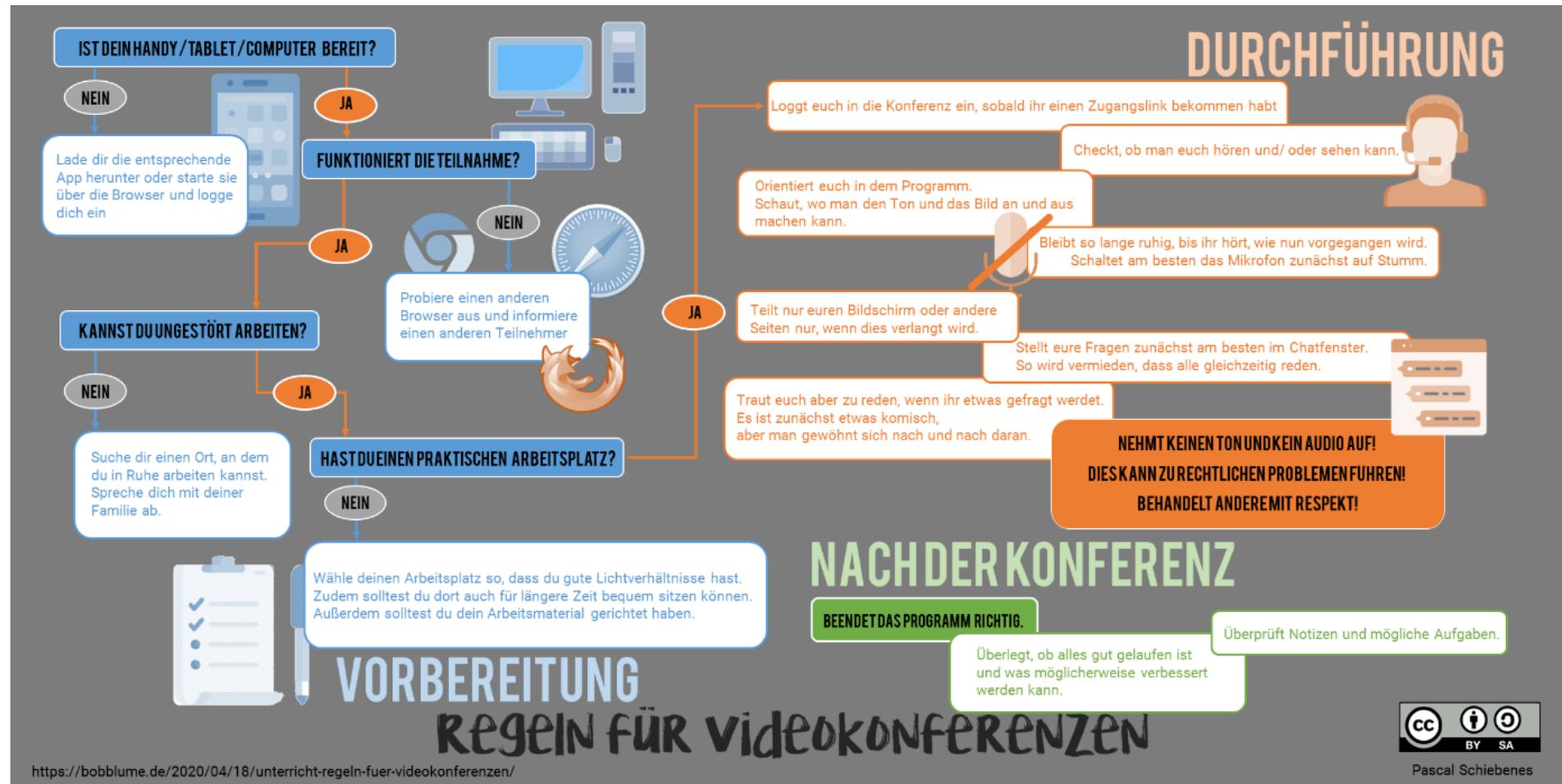
Auch zufällig **mitgehörte und/oder gesehene Inhalte** dürfen von Eltern oder Erziehungsberechtigten **nicht an Dritte weitergegeben werden**.

Kinder, die technische Unterstützung durch Erwachsene brauchen, dürfen diese natürlich zu diesem Zwecke erhalten.

Ein Nichteinhalten dieser Grundregeln verstößt gegen **Datenschutzrecht** und **Persönlichkeitsrecht**. Bei Verstößen müssen ggf. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(§ 201 StGB - Strafbarkeit des unbefugten Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Merkblatt zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Videokonferenzen - Quelle: [Videokonferenzen - mebis | Infoportal \(bayern.de\)](https://www.mebis.bayern.de/infportal/infportal.php?infportal=videokonferenzen)



## Eine Nutzungsvereinbarung durch die Teilnehmer unterschreiben lassen

### Rechtliche Grundlage:

- **Anlage 2 zu § 46 BaySchO:** „Die Verwendung des digitalen Kommunikationswerkzeugs erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsordnung, die geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail trifft.“
- Auch die „**FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht**“ (10.12.2020 – KMS I.5-BO4000.0/45/47) verweisen in diesem Zusammenhang auf Anlage 2 zu § 46 BaySchO (Seite 3).

In vielen Einverständniserklärungen gibt es bereits einen Passus mit Bedingungen für die Nutzung des Videokonferenzsystems. Dort sollte u.a. folgende Untersagungen erwähnt sein:

- Videokonferenzen durch Drittprogramme oder durch sonstige Geräte in Bild oder Ton aufzuzeichnen.
- Chatverläufe zu speichern.
- Dritte an der Videokonferenz teilnehmen zu lassen.
- Videokonferenzen an öffentlichen Orten beizuwohnen.
- Den Zugangslink an Dritte weiterzugeben (außer es würde sonst eine Nutzung unmöglich werden und ein Nachteil fürs Kind entstehen).
- Inhalte der Videokonferenzen an Dritte weiterzugeben oder frei zugänglich im Internet zu speichern oder zu veröffentlichen.
- Verbotene Inhalte während einer Videokonferenz zu präsentieren oder zu verbreiten.
- Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregeln kann ein Ausschluss erfolgen. Bei groben Verstößen behält sich die Schule weitere, insbesondere erzieherische Schritte vor.
- Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht, z.B. durch Veröffentlichungen in Chatgruppen von Videokonferenzinhalten, Screenshots von Schülern, Leistungen, Chatverläufen u.ä., werden zur Anzeige gebracht.

### **Gegebenenfalls sollten bereits bestehende Einverständniserklärung, bzw. Nutzungsordnung angepasst werden!**

### Technische Hilfestellung bei jüngeren Schülern

Bei jüngeren Schülern können Eltern ihre Schüler unterstützen. Anschließend sollten sich Familienangehörige – soweit das räumlich möglich ist - weitestgehend zurückziehen, um den Unterrichtsablauf nicht zu stören.

Um einen Missbrauch von Medien zu vermeiden, wird empfohlen, ein Kinderprofil (incl. Blacklist, Whitelist, Beschränkung App-Shop) einzurichten und für die Videokonferenz zu nutzen.

Anleitungen dazu:

- [Windows 10: Kindersicherung einrichten \(heise.de\)](#)
- [Kindersicherung auf dem iPhone, iPad oder iPod touch deines Kindes verwenden - Apple Support](#)
- [Android: Kindersicherung einrichten \(heise.de\)](#)

**Die Rechtliche Grundlage**

Der Begriff des „Unbefugten“ ist datenschutzkonform im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes auszulegen. Soweit Eltern zur Unterstützung ihrer Kinder nicht benötigt werden, ist ihre Beteiligung unzulässig und zu unterbinden.

*(Quelle: Ref. I.4 Grundfragen der Digitalen Bildung, Medienbildung, STMUK am 25.01.2021)*

**Mögliche Vorgehensweise bei Einmischung durch Erziehungsberechtigte im Distanzunterricht**

1. Sensibilisierung für den geschützten Klassenraum
2. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
3. Ausschluss von Videokonferenzen
4. Bereitstellung alternativer Kommunikationswege

**Gibt es einen Anspruch auf Distanzunterricht?**

*Zitat: „d) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Distanzunterricht oder auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art wird durch § 19 Abs. 4 BaySchO nicht begründet. Insbesondere haben auch einzelne Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht im Klassenzimmer vor Ort z. B. als Risikoperson nicht besuchen können, oder Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, keinen Rechtsanspruch auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art.*

*Unabhängig davon ist es Aufgabe der Schule dafür zu sorgen, dass diese Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung von geeigneten Materialien o. ä. am Unterrichtsgeschehen teilhaben und ggf. an Leistungserhebungen teilnehmen können. Für kranke Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den bisherigen Regelungen (z. B. Entschuldigung nach § 20 BaySchO, Hausunterricht etc.).“*

Quelle: „FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht“ vom 10.12.2020 (KMS I.5-BO4000.0/45/47)

## B. Störungen von außen

Die Gefahr der Störung von Videokonferenzen durch Fremde lässt sich durch die Beachtung technischer Einstellungen minimieren, z.B.:

- Sensibilisierung der Schüler und Erziehungsberechtigten.
- Verwenden eines Passworts oder Zugangsschlüssels zum virtuellen Raum.
- Zugangsdaten sollten nur an berechtigte Personen vergeben und nicht veröffentlicht werden.
- Nutzung der Warteraumfunktion.
- Konferenz nach Beginn den virtuellen Raum für Außenstehende schließen.
- Teilnehmerrechte sollten so beschränkt werden, dass sie ihren Bildschirm während des Meetings nur mit der Erlaubnis des Gastgebers freigeben können.
- Nicht allen Teilnehmern die Moderatorenrechte automatisch übertragen.
- Teilnehmerliste während der Konferenz geöffnet lassen.
- Nach Beendigung der Videokonferenz muss darauf geachtet werden, dass der Raum wieder geschlossen wird.
- Neutrale Klassenraumnamen vergeben, die sich Außenstehenden nicht sofort erschließen
- Tägliche Änderung der Konferenzlinks, um eine Veröffentlichung auf sozialen Plattformen zu vermeiden.
- Veröffentlichung des Links erst kurz vor der Besprechung.

Weitere Informationen finden Sie im Amtschefschreiben I.4-BS1356.1/101/1 vom 25.01.2021, sowie auf der Seite „*Sicheres Lernen und Kommunizieren im Distanzunterricht*“ der ALP Dillingen <https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/sicheres-lernen-und-kommunizieren-im-distanzunterricht>

## Empfehlungen und Links:

- Absicherung von Videokonferenzen gegenüber Außenstehenden: [ALP Dillingen: Sicheres Lernen und Kommunizieren im Distanzunterricht](#)
- Checkliste „Unterricht per Videochat von Klicksafe.de“ [Unterricht per Videochat - klicksafe.de](#)
- Hinweise zum Distanzunterricht auf mebis [Videokonferenzen - mebis | Infoportal \(bayern.de\)](#)
- Handlungsempfehlungen (Punkt 3.) im Schreiben „[Hinweise für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Einsatz von Videokonferenzsystemen beim Corona-bedingten „Lernen zuhause“](#)“
- „Pädagogische und Technische Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzen“ auf der Seite [Umgang mit Videokonferenzen | Bildungsportal NRW](#) mit konkreten Tipps für Klassenregeln
- Allgemeine Hinweise zum Datenschutz an Schulen (mit Hinweisen zum Distanzunterricht) – Informationsseite des STMUK [Handreichung für den Datenschutz an Schulen \(bayern.de\)](#)